

Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte

Verabschiedet durch den Stiftungsrat am 6. September 2018

gültig ab 1. November 2018

1 Ausgangslage

Diese Richtlinien regeln die Ausübung der Stimmrechte an allen Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz und einer Kotierung im In- oder Ausland. Sie regeln auch die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaften mit Sitz im Ausland.

Die Beschlussfassung über diese Richtlinien erfolgt durch den Stiftungsrat.

2 Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien bauen auf den folgenden Grundlagen auf:

- I. Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) vom 20. November 2013; 10. Abschnitt: Art. 22 + 23
- II. ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband
Richtlinien für Institutionelle Investoren zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften vom 21. Januar 2013
- III. ASIP Fachmitteilung Nr. 98: ASIP-Empfehlungen zur Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) vom 22. Mai 2014

3 Organisation der Ausübung der Stimmrechte

Die Ausübung der Stimmrechte in der Schweiz wird an einen Stimmrechts-Ausschuss übertragen. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von den beauftragenden Gremien gewählt. Er konstituiert sich selber.

Diese Richtlinien stellen sicher, dass das Abstimmverhalten nach einheitlichen Grundsätzen durchgesetzt wird. In allen nicht geregelten Fällen wird zeitnah über den Zirkularweg entschieden.

Die Ausübung der Stimmrechte wird im Normalfall dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter übergeben.

Im Ausland erfolgt die Ausübung der Stimmrechte durch einen standardisierten Prozess über einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

4 Ausübung der Stimmrechte

4.1 Grundhaltung

Das Stimmrecht wird umfassend für alle Traktanden bei allen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, wahrgenommen.

Zu den Anträgen des Verwaltungsrats oder von Aktionären wird ja oder nein gestimmt. Stimmenthaltung ist in Ausnahmefällen möglich.

Der Stimmrechts-Ausschuss entscheidet auf Antrag des Asset Management/Portfoliomanagement einzeln über alle Traktanden. Das Asset Management/Portfoliomanagement folgt mit ihren Anträgen in der Regel dem Verwaltungsrat und berücksichtigt dabei die nachfolgend festgelegten Grundsätze sowie auch kritische Beurteilungen von externen Stimmrechtsberatern.

Die Ausübung der Stimmrechte orientiert sich am Interesse der Versicherten. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

Die Beurteilung der Anträge orientiert sich am langfristigen Interesse der Aktionäre.

4.2 Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere

- einen langfristigen Anlagehorizont beachten,
- eine nachhaltige und angemessene Rendite erwarten lassen,
- alle Aktionäre gleichbehandelt werden und
- eine angemessene Verteilung des Unternehmensgewinns zwischen Aktionären und dem operativen Management erfolgt.

Das Abstimmverhalten soll gegenüber dem letztjährigen nachvollziehbar und begründbar sein.

4.2.1 Jahresrechnung und Verwendung des Bilanzgewinns

Es erfolgt ein JA zu den Anträgen des Verwaltungsrats, sofern keine gravierenden Mängel oder Vorbehalte der Revisionsstelle zur Jahresrechnung vorliegen und die Verwendung des Bilanzgewinns den Interessen der Aktionäre Rechnung trägt.

4.2.2 Vergütungsbericht

Voraussetzung für die Genehmigung des Vergütungsberichts ist:

- a) Eine transparente Beschreibung der Grundsätze der Vergütungspolitik und der Bestandteile der Vergütung. Kriterien sind:
 - Angaben über die Aufteilung der Gesamtsumme auf die einzelnen Komponenten
 - Angaben über den Kreis und die Anzahl der betroffenen Personen.
 - Bei Beteiligungsplänen Angaben über den Anteil des für den Plan reservierten Kapitals
 - Eine Zusammenfassung der Vorsorgepläne für die Geschäftsleitung
 - Eine Beschreibung der Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung mit Einstellungs- und Abgangsbedingungen und Sonderklauseln im Falle eines Wechsels der Kontrolle über das Unternehmen.
- b) Die Summen, aus denen sich die Vergütungen zusammensetzen, müssen der Grösse und Komplexität der betreffenden Aktiengesellschaft sowie dem Konkurrenzumfeld angemessen sein.
- c) Die Veränderung der Vergütungsbezüge berücksichtigt ausreichend die Gewinnentwicklung, die Entwicklung der Mehrjahresperformance der Aktie sowie die Entwicklung der Dividendenausschüttung.
- d) Die beantragte Erhöhung der festen Vergütung steht in einem nachvollziehbaren Verhältnis zum Vorjahr.
- e) Die variablen Vergütungsanteile berücksichtigen ausreichend anspruchsvolle Leistungskriterien und sind ausschliesslich für exekutive Mitglieder des VR oder Mitglieder der Geschäftsleitung.
- f) Eine deutliche Veränderung der Transparenz gegenüber dem Vorjahr ist positiv resp. negativ zu beurteilen.

4.2.3 Wahl des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses

Für die Wahl des Verwaltungsrates gelten folgende Mindestvorgaben:

- a) Verzicht auf ein Doppelmandat als Präsident des Verwaltungsrates und CEO der gleichen Unternehmung.
- b) Für ein exekutiv bei einem börsenkotierten Unternehmen tätiges Verwaltungsratsmitglied sind gesamthaft 2 Verwaltungsratsmandate bei börsenkotierten Unternehmen erlaubt. Für ein nicht exekutiv bei börsenkotierten Unternehmen tätiges Verwaltungsratsmitglied sind gesamthaft 4 Verwaltungsratsmandate bei börsenkotierten Unternehmen erlaubt. Mandate innerhalb von Konzerngesellschaften zählen als ein Mandat.
- c) Im Weiteren können Kriterien wie eine mögliche Amtszeit VR (z. B. 20 Jahre) oder andere berücksichtigt werden.

Für die Wahl des Vergütungsausschusses gilt zwingend die Unabhängigkeit der Mitglieder (d.h. nicht Mitglied der Geschäftsleitung), und sie müssen Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

4.2.4 Wahl der Revisionsstelle

Dem Antrag des Verwaltungsrats wird in der Regel zugestimmt, ausser es seien wesentliche Interessenkonflikte zu befürchten, welche eine unabhängige Ausübung des Revisionsmandats gefährden.

4.2.5 Kapitalerhöhung

Einer Kapitalerhöhung wird zugestimmt, sofern die Interessen bestehender Aktionäre gewahrt werden.

Der Schaffung von bedingtem oder genehmigtem Kapital wird nur zugestimmt, wenn der Verwendungszweck und die potentielle Verwässerung positiv beurteilt werden.

4.2.6 Statutenänderungen

Anträgen des Verwaltungsrats wird in der Regel zugestimmt, wenn die Änderungen keine Verschlechterung der Corporate Governance erwarten lassen. Abgelehnt werden Einschränkungen der Aktionärsrechte.

Anträgen von Aktionären wird in der Regel zugestimmt, wenn sie Bestimmungen vorschlagen, welche die Rechte der Aktionäre verbessern.

4.2.7 Verschiedenes

Es erfolgt ein NEIN zu Anträgen an der GV, welche vorgängig nicht traktandiert wurden.

5 Kommunikation

Diese Richtlinien werden über das Internet veröffentlicht und somit den betroffenen Unternehmen sowie den Versicherten zugänglich gemacht.

Das Abstimmverhalten bei einzelnen Generalversammlungen wird erst nach dem Versammlungstermin öffentlich bekanntgegeben.

6 Berichterstattung

Das beauftragende Gremium wird mindestens einmal jährlich einen detaillierten Bericht über die Ausübung der Stimmrechte erhalten. Dieser Bericht kann über das Internet veröffentlicht werden.

7 Securities Lending

Securities Lending ist während der Zeit der GV nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss

- des Stiftungsrates der MPK vom 6. September 2018
- des Stiftungsrates der AST-MPK vom 30. August 2018

per 1. November 2018 in Kraft.

Anhang (gilt nur für Unternehmen in der Schweiz)

Text-Auszug aus der Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Art. 1 Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620-762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind.

Art. 22 Stimmpflicht

¹Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, müssen in der Generalversammlung der Gesellschaft das Stimmrecht der von ihnen gehaltenen Aktien zu angekündigten Anträgen ausüben, welche folgende Punkte betreffen:

1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
2. Statutenbestimmungen
3. Abstimmungen zu Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat und Vergütungen im Konzern

²Sie müssen im Interesse ihrer Versicherten abstimmen.

³Sie dürfen sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht.

⁴Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung muss die Grundsätze festlegen, die die Interessen der Versicherten bei der Ausübung des Stimmrechts konkretisieren.

Art. 23 Offenlegungspflicht

¹Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, müssen mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nach Artikel 22 nachgekommen sind.

²Folgen die Vorsorgeeinrichtungen den Anträgen des Verwaltungsrates nicht oder enthalten sie sich der Stimme, so müssen sie ihr Stimmverhalten im Bericht detailliert offenlegen.